

Az.: 31 O 29/20



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Restaurant und Hotel [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Straße 56 - 58, 60311 Frankfurt/Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - Kammer für Handelssachen - durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Kyrieleis aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2021 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Hinblick auf die Folgen der COVID-19-Pandemie auf seinen Betrieb aus einer Betriebsschließungsversicherung Versicherungsleistungen in Höhe von täglich 3.000,00 € für die vertraglich vereinbarte Höchstdauer von 60 Tagen, insgesamt mithin Zahlung in Höhe von 180.000,00 €.

Der Kläger ist Inhaber des Restaurants und Hotels [REDACTED]. Der Gastronomiebetrieb ist langjährig dadurch geprägt, dass Gäste vor Ort bewirtet werden und Speisen und Getränke vor Ort verzehren. Der Kläger unterhält bei der Beklagten für das Restaurant und Motel [REDACTED] einen „Helvetia Business All Inclusive“ Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer [REDACTED]. Die Jahresprämie beträgt 2.386,91 €. Der Vertrag schließt eine Betriebsschließungsversicherung ein; der Versicherungsschutz hierfür umfasst eine Haftzeit von höchstens 60 Tagen, die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist eine Tagesentschädigung in Höhe von 3.000,00 €.

In Abschnitt C der Versicherungsbedingungen ist zur Betriebsschließungsversicherung unter Ziff. 1.1 (Betriebsschließungen) geregelt:

„Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger

a) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt; Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

(...)“

Unter Ziff. 1.2 (Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger) heißt es:

„Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die

folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.“

Unter Ziff. 1.2 a) und b) folgt eine Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern. Nicht genannt sind die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2). Wegen der Einzelheiten wird auf den Versicherungsschein (Anlage K 3, Bl. 27 ff) und die Helvetia All Inclusive Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Anlage K 4, Bl. 49ff) Bezug genommen.

Aufgrund der SARS-CoV-2-EindV vom 17.03.2020 wurde der Betrieb des Klägers dahingehend eingeschränkt, dass Übernachtungen nicht mehr zu touristischen Zwecken angeboten werden durften und die Plätze in der Gaststätte einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen einhalten mussten. Der Kläger machte gegenüber der Beklagten einen Betriebsschließungsschaden seit dem 18.03.2020 geltend. Mit Schreiben vom 29.06.2020 (Anlage K 9, Bl. 88) kündigte die Beklagte den Vertrag „anlässlich des Versicherungsfalls“.

Der Kläger behauptet, sein Betrieb sei seit dem 18.03.2020 zwangsweise geschlossen. Eine normale Betriebsführung sei selbst heute nicht möglich, so dass die faktische Schließung mindestens 60 Tage andauerte. Der Bewirtungsbetrieb sei seit dem 15.05.2020 eingeschränkt wieder möglich, der Beherbergungsbetrieb seit dem 25.05.2020. Der Kläger meint, der Aufzählung in den Versicherungsbedingungen lasse sich nicht entnehmen, dass die Aufzählung der genannten Krankheiten und Krankheitserreger abschließend sein soll. Da in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich auf die im IfSG in §§ 6, 7 genannten Krankheiten und Krankheitserreger Bezug genommen werde, handele es sich um eine dynamische Verweisung auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im IfSG enthaltenen Krankheiten und Krankheitserreger. Aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers sei davon auszugehen, dass sich der Versicherungsschutz an Änderungen der gesetzlichen Grundlagen anpasse. Insbesondere die in der „Helvetia Business All Inclusive Betriebsschließungsversicherung“ ausdrücklich vorgesehene „Update-Garantie“ erwecke den Anschein, als würden aktuelle Veränderungen und Entwicklungen im Versicherungsschutz berücksichtigt. Jedenfalls gingen Zweifel zu Lasten des Klauselverwenders. Eine Betriebsschließung im Sinne der Versicherungsbedingungen liege vor, da die jeweiligen SARS-CoV-2-Eindämmungs- bzw. -Umgangs-Verordnungen sowohl den Betrieb von Gaststätten als auch den Betrieb von Beherbergungsbetrieben aufgrund einer meldepflichtigen Krankheit bzw. meldepflichtiger Krankheitserreger im Sinne des IfSG faktisch geschlossen hätten. Das Coronavi-

rus SARS-CoV-2 sei seit dem 30.01.2020 meldepflichtig i.S.v. §§ 6, 7 IfSG. Er meint, die Beklagte habe ihre Eintrittspflicht jedenfalls dem Grunde nach mit der Kündigungserklärung vom 29.06.2020 anerkannt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 180.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen sei auf den geschäftserfahrenen und gewerblich tätigen Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Für diesen sei unschwer zu erkennen, dass keine Deckung für den SARS-Coronavirus vorliege, da ausdrücklich auf die „folgenden“ Krankheiten und Erreger verwiesen werde, die enumerativ aufgelistet seien. Zudem bestehe auch deshalb keine Deckung, weil der in § 7 Abs. 1 IfSG in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Fassung aufgenommene „MERS-CoV“ nicht die aktuell maßgebliche SARS-Variante sei. Eine dynamische Verweisung liege nicht vor, da der Krankheitserreger „namentlich“ in §§ 6, 7 IfSG aufgeführt sein müsse. Die „Update-Klausel“ beziehe sich auf Teil F Ziff. 25 AVB, wonach in dem Fall, dass die Versicherungsbedingungen sich ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers ohne Mehrprämie ändern, die neuen Versicherungsbedingungen gelten. Zudem seien die behördlichen Anordnungen nichtig, da die entsprechende Rechtsverordnung an gravierenden Mängeln leide. Bei der Betriebsschließungsversicherung könne es nur um betriebsinterne Gefahren gehen, wohingegen die allgemeine Verordnung nur abstrakt-generelle präventive Gesundheitsmaßnahmen enthalte. Eine - im Streitfall fehlende - konkrete Anordnung einer zuständigen Behörde sei Voraussetzung des Versicherungsschutzes. Es habe auch kein umfassendes Tätigkeitsverbot gegeben, da sämtliche Arbeiten ohne Außenkontakt sowie Außer-Haus-Verkauf sowie die Aufnahme von Geschäftsreisenden erlaubt seien. Die Tagesentschädigung in Ziff. 2.1 AVB setze eine vollständige Schließung voraus. Die Kündigung beruhe auf § 92 VVG; die Kündigungsbefugnis entstehe mit der Anzeige eines Versicherungsfalls. Die Beklagte bestreitet die Schadenshöhe und meint, dem Kläger obliege es, zu Ansprüchen gegen Dritte vorzutragen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Beklagte hat ihre Eintrittspflicht nicht dem Grunde nach anerkannt, indem sie den Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnummer [REDACTED] mit Schreiben vom 29.06.2020 „anlässlich des Versicherungsfalls“ gekündigt hat.

Die Kündigungserklärung der Beklagten beruht auf § 92 Abs. 1 VVG. Nach dieser Vorschrift kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen. Die Vorschrift setzt allerdings entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung nach überwiegender Auffassung den Eintritt eines Versicherungsfalles voraus. In der Fachsprache des VVG ist unter einem Versicherungsfall in der Sachversicherung ein Schadensfall zu verstehen, für den der Versicherer nach der im Gesetz und Versicherungsvertrag enthaltenen objektiven Risikobeschreibung haftet (Prölss/Martin/Armbrüster, 31. Aufl. 2021, VVG § 92 Rn. 3; Langheid/Rixecker/Langheid, 6. Aufl. 2019, VVG § 92 Rn. 6). Einigkeit besteht dabei zumindest insoweit, als dass ein Ereignis erforderlich ist, welches durch die objektive Leistungsbeschreibung des Versicherers gedeckt wird (Langheid/Wandt/Staudinger, 2. Aufl. 2016, VVG § 92 Rn. 6). Gleichwohl kann der Kündigungserklärung, die fristgebunden erklärt werden muss, kein Erklärungswille der Beklagten des Inhalts entnommen werden, dass eine Einstandspflicht für den gemeldeten Schaden erklärt werden sollte. Eine wirksame Kündigung des Versicherers beendet den Vertrag mit Monatsfrist und hat entsprechend Auswirkungen auf den Prämienanspruch, jedoch kann aus einer auf § 92 Abs. 1 VVG gestützte Kündigung des Versicherers ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht geschlussfolgert werden, dieser erkenne das Vorliegen eines Versicherungsfalles unbedingt an. Ob die Kündigung vom 29.06.2020 den Versicherungsvertrag mit dem Kläger tatsächlich beendet hat, obwohl auch nach Auffassung der Beklagten kein Versicherungsfall eingetreten ist, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Versicherungsfalles i.S.v. Ziff. 1 der Betriebsschließungsversicherung Nr. [REDACTED] zwischen den Parteien lagen ab dem 18.03.2021 nicht vor. Das hätte gemäß Ziff. 1.1 a), Ziff. 1.2 der Betriebsschließungsversicherung vorausgesetzt, dass die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krank-

heiterregern beim Menschen schloss.

Allerdings unterlag der Betrieb des Klägers spätestens seit dem 23.03.2020 aufgrund von behördlichen Entscheidungen auf der Grundlage des IfSG mit einer Betriebsschließung annähernd gleichzusetzenden Einschränkungen. Gemäß § 6 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV vom 17.03.2020 (GVBI Teil II v. 17.03.2020) durften Gaststätten für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Gemäß Abs. 3 der Vorschrift durften Gaststätten frühestens um 6.00 Uhr öffnen und mussten spätestens 18 Uhr schließen. Übernachtungsangebote im Inland durften gemäß § 6 Abs. 5 nur zu notwendigen Zwecken und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22.03.2020 (GVBI Teil II v. 22.03.2020) änderte § 6 Abs. 1 S. 1 mit Wirkung ab dem 23.03.2020 dahingehend, dass Gaststätten für den Publikumsverkehr zu schließen waren. Die Regelung galt nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellten. Gemäß § 6 Abs. 2 durften Gaststätten Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Gebrauch nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellungen über Sprechanlagen erbringen. Gemäß § 6 Abs. 5 war es Betreibern von Beherbergungsstätten weiterhin untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Gaststätten und Beherbergungsbetriebe betreffenden Regelungen wurden in § 7 der SARS-CoV-2-EindV vom 17.04.2020 (GVBI Teil II v. 17.04.2020) im Wesentlichen fortgeschrieben. Gemäß § 8 Abs. 4 der SARS-CoV-2-EindV vom 08.05.2020 (GVBI Teil II v. 08.05.2020) ist mit Wirkung vom 15.05.2020 von der Schließungsanordnung für Gaststätten eine Ausnahme gemacht worden für Gaststätten, die zubereitete Speisen verabreichen, einschließlich Cafés, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 3 sicherstellt. Die Öffnungszeit wurde auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.

Eine Betriebsschließung wegen des Auftretens der neuartigen Krankheit COVID-19 bzw. des neuartigen Krankheitserregers SARS-CoV-2 ist jedoch nicht von der streitgegenständlichen Betriebsschließungsversicherung umfasst.

In den Versicherungsbedingungen der Beklagten sind weder die Krankheit COVID-19 noch der Krankheitserreger SARS-CoV-2 ausdrücklich genannt. Auch die Auslegung der Versicherungsbedingungen (§§ 133, 157 BGB) ergibt für den streitgegenständlichen Zeitraum ab dem 18.03.2020 keine Eintrittspflicht der Beklagten bei behördlichen Maßnahmen aufgrund des Auftretens des

krankheitserregers SARS-CoV-2 und der hieraus resultierenden Erkrankung COVID-19, deren Eindämmung die genannten Verordnungen dienen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Bedingungs-wortlaut auszugehen. Der mit dem Bedingungs-werk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind (BGH, Urteil vom 18. November 2020 – IV ZR 217/19 –, Rn. 11, juris).

Wie Betriebsschließungsversicherungen im Hinblick auf Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie auszulegen sind, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet (vgl. Griese, Betriebsschließungsversicherung in Zeiten von Corona - die Auslegung von Versicherungsbedingungen unter besonderem Fokus auf die Bedeutung „namentlich genannter Krankheiten“, VersR 2021, 147-152).

Einerseits wird die Auffassung vertreten, es reiche aus, dass der Kreis der nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 IfSG namentlich zu meldenden Erkrankungen und Krankheitserreger durch § 1 CoronaVMeldeV vom 30.01.2020 bereits mit Wirkung ab dem 01.02.2020 auf diese Variante erstreckt worden ist; jedenfalls müssten verbleibende Zweifel nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten der Klauselverwender gehen (vgl. LG Darmstadt, Urteil vom 10. Februar 2021 – 26 O 296/20 –, Rn. 73 - 74, juris; Urteil vom 10.03.2021, 26 O 145/20; LG Flensburg, Urteil vom 19. Februar 2021 – 4 O 241/20 –, Rn. 26 - 27; LG Düsseldorf, Urteil vom 19. Februar 2021 – 40 O 53/20 –, juris; LG Mannheim, Urteil vom 19. Februar 2021 – 11 O 131/20 –, Rn. 39, juris). Dem steht die Auslegung gegenüber, wonach COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 - jedenfalls im 1. Quartal 2020 - nicht Teil des versicherten Risiko waren (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Februar 2021 – 7 U 335/20 –, Rn. 32, juris; LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 26. Februar 2021 – 14 O 294/20 –, juris; LG Düsseldorf, Urteil vom 09. Februar 2021 – 9 O 292/20 –, juris; LG Potsdam, Urteil vom 18. März 2021 – 13 O 280/20 –, juris; LG Heidelberg, Urteil vom 02. März 2021 – 2 O 250/20 –, juris; LG Frankfurt, Urteil vom 12. Februar 2021 – 2-08 O 186/20 –, Rn. 37, juris).

Die Kammer folgt der letztgenannten Auffassung. Nach der maßgeblichen Klausel unter Ziff. 1.2 der Versicherungsbedingungen waren meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger "die fol-

genden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“. In der diesen Worten folgenden Aufzählung fehlen sowohl der Erreger SARS-CoV-2 als auch die Erkrankung COVID-19. Beide waren bei Abschluss des Versicherungsvertrags weder bekannt noch in §§ 6, 7 IfSG namentlich benannt. Der Bezugnahme auf §§ 6, 7 IfSG in den Versicherungsbedingungen kann auch keine dynamische Verweisung auf das IfSG entnommen werden, die zur Folge hätte, dass spätere Änderungen des Gesetzes den Versicherungsschutz automatisch mit Rückwirkung erweitern würden. Die Verwendung der Worte „die folgenden“ verdeutlicht vielmehr, dass es sich bei den anschließend aufgeführten Krankheiten und Krankheitserregern um eine abschließende Aufzählung handelt. Der Nennung von §§ 6, 7 IfSG kommt insoweit lediglich eine erläuternde Bedeutung zu, als sie den Bezug zu den nachstehend aufgeführten Krankheiten und Krankheitserregern herstellt. Wenn eine dynamische Verweisung gewollt gewesen wäre, hätte es nahegelegen, auf eine Aufzählung zu verzichten und allgemein auf die Regelungen der §§ 6 und 7 IfSG zu verweisen (LG Potsdam, Urteil vom 18. März 2021 – 13 O 280/20 –, Rn. 49, juris). Der Wortlaut "die folgenden" und die anschließende ausführliche Auflistung einer Vielzahl von Krankheiten und Erregern macht deutlich, dass der Versicherer nur für die benannten, für ihn bei Vertragsschluss einschätzbaren Risiken eintreten will.

Etwas anderes ergibt sich im Streitfall auch nicht aus dem Umstand, dass die Versicherung als „All Inclusive“-Versicherung bezeichnet wird. Für einen durchschnittlichen verständigen Versicherungsnehmer erschließt sich ohne weiteres, dass aus dieser Bezeichnung keine von den Versicherungsbedingungen unabhängige, unbeschränkte Einstandspflicht des Versicherers für sämtliche in Betracht kommende Risiken ableitbar ist. Auch der Abschluss einer sog. „Update-Garantie“ lässt keine andere Auslegung zu. Nach dem insoweit unwidersprochenen Vortrag der Beklagten handelt es sich um eine Regelung in Teil F Ziff. 25 AVB zur Anpassung der Versicherungsbedingungen im Fall der Änderung von Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers ohne Mehrprämie; allgemeine Schlussfolgerungen auf automatische Anpassungen von Versicherungsbedingungen an eine geänderte Rechtslage können hieraus offenkundig nicht gezogen werden.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass ein verständiger Versicherungsnehmer annehmen könnte, sein Vertragspartner wolle ein unkalkulierbares Risiko eingehen, indem er für alle Krankheiten und Krankheitserreger, die künftig in das IfSG aufgenommen werden, Zahlungsansprüche begründen wollte. Insbesondere der Wille, für im Zeitpunkt des Vertragsschluss noch nicht erkennbare und damit bei der Bemessung von Versicherungsrisiken nicht kalkulierbare Pandemie- risiken eintreten zu wollen, lässt sich den AVB nicht entnehmen (LG Heidelberg, Urteil vom 02.

März 2021 – 2 O 250/20 –, Rn. 44, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Februar 2021 – 7 U 335/20 –, Rn. 40, juris).

Ungeachtet dessen könnte die Verweisung auf das IfSG selbst bei Annahme einer dynamischen Verweisung allenfalls dann zur Annahme eines Versicherungsfalls führen, wenn die der behördlichen Maßnahme zugrunde liegende Krankheit bzw. der Krankheitserreger im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls im IfSG genannt würde. Daran fehlte es im März 2020 indessen. Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist erst nach dem streitgegenständlichen Zeitraum, nämlich mit Wirkung zum 23.05.2020 unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t) IfSG, der Krankheitserreger Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (SARS-CoV) und Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) unter § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG aufgenommen worden.

Die so verstandene vertragliche Regelung ist für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer einer für Gewerbetreibende angebotenen Betriebsschließungsversicherung auch weder überraschend noch objektiv mehrdeutig i.S.v. § 305c BGB. Sie hält auch im Übrigen einer Inhaltskontrolle stand, insbesondere führt sie nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB. Der von der Beklagten versprochene Versicherungsschutz wird nicht ausgehöhlt, denn es werden weiterhin Einwirkungen auf den Geschäftsbetrieb infolge einer großen Anzahl von Krankheiten und Krankheitserregern versichert (OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Februar 2021 – 7 U 351/20 –, Rn. 55, juris). Der Umstand, dass bei Vertragsschluss noch nicht bekannte Krankheiten und Krankheitserreger keinen Versicherungsschutz für einen Zeitraum begründen, in dem letztere noch nicht einmal im IfSG benannt worden waren, benachteiligt den Versicherungsnehmer nicht unangemessen. Auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann nicht festgestellt werden. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer konnte angesichts der Formulierung der Versicherungsbedingungen nicht annehmen, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Betriebsschließungen erstreckt, die auf nicht in den Versicherungsbedingungen oder im IfSG genannte Krankheiten oder Krankheitserreger zurückgehen.

Auf seinen in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag war dem Kläger kein Schriftsatznachlass zu gewähren, da der Schriftsatz der Beklagten vom 04.03.2021 kein neues entscheidungserhebliches Vorbringen enthält.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kyrieleis
Vizepräsidentin des Landgerichts

Verkündet am 01.04.2021

Ebertus, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle